Faunistische Erfassung der Erweiterungsfläche des Entwicklungsbereichs ehemalige Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam

Artengruppen Brutvögel und Amphibien



Berlin, November 2016

Faunistische Erfassung der Erweiterungsfläche des Entwicklungsbereichs ehemalige Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam

Artengruppen Brutvögel und Amphibien

Auftraggeber: FUGMANN * JANOTTA

Büro für Landschaftsarchitektur und Landschaftsentwicklung BDLA

Belziger Straße 25

10823 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon

Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung

und Naturschutz

Hagenower Ring 24

13059 Berlin

Tel./Fax: 030-9281811

Email: jens@scharon.info

Faunistische Erfassung der Erweiterungsfläche des Entwicklungsbereichs ehemalige Kaserne Krampnitzder Stadt Potsdam

- Artengruppen Brutvögel und Amphibien -

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung der Erweiterungsfläche	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Ergebnisse	9
4.1.	Brutvögel Aves	9
4.1.1.	Einleitung	9
4.1.2.	Artenspektrum	9
4.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	13
4.1.4.	Bewertung	13
4.1.5.	Verbotstatbestände	13
4.1.6.	Schutzmaßnahmen	14
4.2.	Amphibien	17
4.2.1.		17
4.2.2.	Ergebnisse	18
4.2.3.		18
4.2.4.	Bewertung als Lebensraum für Amphibien	18
4.2.5.	Schutzmaßnahmen	19
4.3.	Weitere Arten	19
5.	Literatur	20
Tabelle	nverzeichnis	
Tab. 1:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten	10
Tab. 1:		18
100. 2.	Getarifuang und Senutz der erwannten innphiblen	10
Abbild	ungsverzeichnis	
Abb. 1:	0	6
Abb. 2:		6
Abb. 3:	Zufahrt zum Werftgelände	6
Abb. 4:	e	7
Abb. 5:	0 0	7
	Werftgelände im Süden	7

Abb. 7:	Grundstücksgrenze des Werttgrundstücks entlang der	
	Potsdamer Chaussee	7
Abb. 8:	Gehölzbestand im mittleren Bereich	7
Abb. 9:	Gehölzschichtung im mittleren Bereich	7
Abb. 10:	Obstgehölze im Süden	7
Abb. 11:	Ufer im Süden	8
Abb. 12:	Schilfsaum entlang des Seeufers im Süden	8
Abb. 13:	Darstellung der Brutvogelreviere	12
Anhang:	Begriffsbestimmungen	22

Faunistische Erfassung der Erweiterungsfläche des Entwicklungsbereichs ehemalige Kaserne Krampnitzder Stadt Potsdam - Artengruppen Brutvögel und Amphibien -

1. Einleitung

Im Rahmen der Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Umnutzung des ehemaligen Kasernengeländes Krampnitz in der Stadt Potsdam mit seinem umfangreichen denkmalgeschützten Gebäudebestand erfolgte 2014 die Kartierung der Brutvögel und deren Reviere in dem 155 ha großen Gelände (SCHARON 2014). In dem vorliegenden Bericht werden die 2016 ergänzend durchgeführten Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel und Amphibien auf der östlich angrenzenden Erweiterungsfläche zwischen der Potsdamer Chaussee im Westen und dem Krampnitzsee im Osten beschrieben.

2. Charakterisierung der Erweiterungsfläche

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich unmittelbar östlich der ehemaligen Kaserne Krampnitz im Norden der Stadt Potsdam. Die zum Untersuchungsgebiet gehörenden Grundstücke werden von der Potsdamer Chaussee/B2 im Westen und dem Ufer des Krampnitzsees im Osten begrenzt. Alle Grundstücke sind eingezäunt und verschlossen. Im Norden befindet sich ein Werft- bzw. Gelände mit Bootsstellplätzen, auf dem sich mehrere ältere Gebäude befinden. Das Ufer zum Krampnitzsee ist hier befestigt und weist mehrere Bootsstege auf. Die Ufer der südlich angrenzenden Grundstücke sind nicht befestigt, sie werden von einem mehrschichtigen Gehölzbestand aus verschiedenen Laubbäumen und/oder einem Schilfsaum begrenzt. Auf dem größten mittleren Bereich ist ein mehrschichtiger Gehölzbestand vorhanden, u. a. mit Altbäumen, der von unbefestigten Wegen und kleineren Offenbereichen mit Hochstauden sowie Gras-und Krautfluren aufgelockert wird. Auf dem südlichen Grundstück wurden Obstgehölze angepflanzt.

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 12.



Abb. 1: Grenzen der Erweiterungsfläche(= Untersuchungsgebiet)



Abb. 2: Blick auf das Ufer im Norden



Abb. 3: Zufahrt zum Werftgelände



Abb. 4: Uferbefestigung im Werftgelände



Abb. 5: Gebäude auf dem Werftgelände



Abb. 6: Werftgelände im Süden



Abb. 7: Grundstücksgrenze des Werftgrundstücks entlang der Potsdamer Chaussee



Abb. 8: Gehölzbestand im mittleren Bereich



Abb. 9: Gehölzschichtung im mittleren Bereich



Abb. 10: Obstgehölze im Süden







Abb. 11: Ufer im Süden

Abb. 12: Schilfsaum entlang des Seeufers im Süden

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 06. April und 20. Juli 2016 erfolgten 8 Begehungen des Untersuchungsgebietes bzw. von Teilbereichen. Die Kartierungen erfolgten an den Tagen: 06. und 27. April, 11. und 25. Mai, 01. Juni, 01., 08. und 20. Juli.

Das nördliche Werftgelände sowie das unmittelbar südlich angrenzende Grundstück konnten während jeder Begehung und uneingeschränkt begangen werden. Die südlichen Grundstücke konnten nur betreten werden, wenn Eigentümer bzw. Nutzer anwesend waren. Wegen der geringen Breite des Untersuchungsgebietes (ca. 80 m) erfolgten Begehungen entlang des Zaunes von der Potsdamer Chaussee. Vor allem zur Erfassung von Amphibien ist das Betreten der Uferbereiche notwendig.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt wurden. Die Nester der Krähenvögel wurden vor der Belaubung der Bäume erfasst. Während der späten Begehungen im Juli wurde auf fütternde Altvögel und gerade ausgeflogene Jungvögel spät brütender Arten, wie dem Neuntöter Lanius collurio, geachtet.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Zur Erfassung der Amphibien kamen entlang des Ufers des Krampnitzsses folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

- A. Nachweis durch Beobachtung
- B. Nachweis durch Verhören der artspezifischen Rufe
- C. Die Suche nach Entwicklungsstadien (Laich)

Der schmale Schilfsaum (siehe Abb. 12) und der hohe Fischbestand im Krampnitzsee schränken die Eignung des Ufersaums als Lebensraum für Amphibien stark ein. Fische sind u. a. Prädatoren (Fressfeinde) von Amphibien und deren Entwicklungsstadien.

Während aller Begehungen wurde auf weitere, vor allem streng geschützte Arten geachtet. Das betraf u. a. die europarechtlich streng geschützte Zauneidechse *Lacerta agilis*. Kleine Bereiche, wie die Obstwiese sowie die sandigen und schütteren kleinflächigen Hänge können dem Lebensraum der Art entsprechen. Allerdings erschien ein Vorkommen der Art wegen der geringen Größe der geeigneten Lebensräume und deren verinselte Lage zwischen dem See und der stark befahrenen Potsdamer Chausse nur sehr eingeschränkt bis nicht möglich.

4. Ergebnisse

4.1. Brutvögel *Aves*

4.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.1.2. Artenspektrum

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 20 Arten als Brutvogel nachgewiesen. Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik von BARTHEL & HELBIG (2005) und deren Revierzahl zeigt Tabelle 1, die Reviere werden in Abb. 13 dargestellt.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten				Nist-	Schutz			Gefährdung	
					ökologie	1 DNI (C 1 C		1.0		
						nach BNatSchG				
	dtsch. Name	wiss. Name				§7	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
						VRL			BB	D
1.	Haubentaucher	Podiceps cristatus	1	0	Bo/Rö	§	1	1	V	
2.	Stockente	Anas platyrhynchos	1	0	Во	§	1	1		
3.	Blässhuhn	Fulica atra	2	0	Bo/Rö	§	1	1		
4.	Ringeltaube	Columba palumbus	2	0	Ва	§	1	1		
5.	Kohlmeise	Parus major	2	0	Hö	§	2a	3		
6.	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	4	0	Во	§	1	1		
7.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	4	+2	Bu	§	1	1		
8.	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	1	-1	Ni	§	2a	3		
9.	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	2	+1	Во	§	1	1		
10.	Star	Sturnus vulgaris	2	-1	Hö	§	2a	3		
11.	Amsel	Turdus merula	4	0	Bu	§	1	1		
12.	Singdrossel	Turdus philomelos	1	0	Ва	§	1	1		
13.	Grauschnäpper	Muscicapa striata	1	0	Ni	§	2a	3		V
14.	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	2	0	Во	§	1	1		
15.	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	1	-1	Ni	§	2a	3		
16.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	1	0	Hö	§	1	1	V	
17.	Bachstelze	Motacilla alba	1	-1	Ni	§	2a	3		
18.	Buchfink	Fringilla coelebs	3	0	Ва	§	1	1		
19.	Grünfink	Carduelis chloris	2	-1	Bu	§	1	1		
20.	Stieglitz	Carduelis carduelis	3	-1	Ва	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

1 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

+2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

-2 = Trend > -50%

Nistökologie

Schutz § 44 BNatSchG Rote-Liste

Ba - Baumbrüter Hö - Höhlenbrüter § - besonders geschützte Art BB - Brandenburg

Bu - Buschbrüter Ni - Nischenbrüter §§ - streng geschützte Art D - Deutschland

Bo - Bodenbrüter Rö - Röhricht V - Art der Vorwarnliste

I - Art es Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

= System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers



- Buchfink

- Bachstelze

Br - Blässhuhn

Gb - Gartenbaumläufer

Gf - Grünfink

Gr - Gartenrotschwanz

Gs - Grauschnäpper

Hr - Hausrotschwanz

Ht - Haubentaucher

- Kohlmeise

Mg - Mönchsgrasmücke

N - Nachtigall

- Ringeltaube

- Singdrossel

Sti - Stieglitz

Sto - Stockente

- Zaunkönig

Zi - Zilpzalp

Abb. 13: Darstellung der Brutvogelreviere

4.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Im Gebiet wurde keine streng geschützte-, keine Art der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Brutvogelart nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg eingestuft wurden (RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Haubentaucher und Gartenrotschwanz sind in Brandenburg in die Vorwarnliste eingestuft worden.

Ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Öffnungen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Es wurden 7 Arten nachgewiesen, deren Fortpflanzungsstätten (Nistplätze) ganzjährig geschützt sind (siehe Abb. 13). Das betrifft die Arten:

Baumhöhle/Öffnung an Gebäude: Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star

Baumhöhle: Gartenbaumläufer

Nische an Altbaum bzw. Gebäude: Grauschnäpper

Nische an Gebäude: Bachstelze, Hausrotschwanz

4.1.4. Bewertung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 20 Brutvogelarten erfasst.

6 Brutvogelarten, das entspricht 30 % des Gesamtartenspektrums, zeigen in Brandenburg einen abnehmenden Brutbestand. Alle anderen Arten zeigen in Brandenburg einen gleichbleibenden oder zunehmenden Brutbestand.

Es handelt sich ausschließlich um verbreitete Arten. Eine Wertigkeit sind die unverbauten Uferabschnitte mit ihren Schilfbeständen, die verschiedenen Wasservogelarten Ansiedlungsmöglichkeiten bieten.

4.1.5. Verbotstatbestände

Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes nisten europäisch geschützte Vogelarten. Neben 13 Arten der Freibrüter handelt es sich um 7 Brutvogelarten, deren Niststätten ganzjährig geschützt sind (siehe Abschn. 4.1.3).

Die Fortpflanzungsstätten der Freibrüter sind dann geschützt, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Im Falle der Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten aufweisenden Gebäuden und/oder Altbäumen kann der Verlust der Brutplätze durch die Anbringung geeigneter Ersatzniststätten kompensiert werden. Die Lage der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten zeigt Abb. 13.

4.1.6. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Die Entfernung von Gebäuden, Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungsund Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

Vor der Entfernung von Altbäumen und Gebäuden sind diese auf vorhandenen ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu überprüfen.

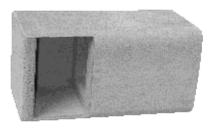
Entsprechend der festgestellten Reviere der Höhlen-und Nischenbrüter ergibt sich im Falle der Beseitigung vorhandener ganzjährig geschützter Lebensstätten, die Notwendigkeit zur Anbringung von Ersatzniststätten.

Als Ersatzniststätten sind folgende Modelle der Firma Schwegler geeignet: www.schwegler-natur.de

Für die Arten Bachstelze, Grauschnäpper und Hausrotschwanz

Fassaden-Einbaukasten 1HE

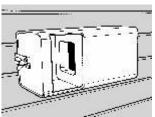
zum Einmauern oder oberflächlichen Montage in oder an Gebäuden



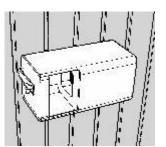
Fassaden-Einbaukasten 1HE

Leichter Nistkasten zur Anbringung auf der Fassade oder versenkter Einbau in die Gebäudewand.

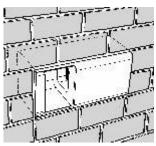
Geeignet für Bauten aller Art, z.B. Wohnhäuser, Industriebauten, Kirchen, Straßenbauwerke, Mauern, uvm.



Fassaden- Einbaukasten 1HE (auf Wand)



1HE auf Wand



1HE eingemauert

Durch den zurückgesetzten Einflug ist dieser Kasten elster- & eichelhähersicher.

Bewohner:

Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, bei Brutplatzmangel auch als Alternative für Sperling, etc.

Montagevarianten:

- Auf Wand, Lieferung inkl. Haltewinkel
- Eingemauert

Material:

Holzbeton / Pflanzenfaserbeton (asbestfrei)

Außenmaße

L 28 x H 15 x T 15 cm

Brutraum:

14 x 14 x 17 cm

Anbringung:

Ab 2 m aufwärts an Gebäudeaußenseiten.

Für den Gartenbaumläufer



Baumläuferhöhle Typ 2B

Für den Gartenrotschwanz



Halbhöhle Typ 2H



Halbhöhle Typ 2HW

Für die Kohlmeise

Nisthöhle 1B - Fluglochweite 32mm/oval



oder

Meisenresidenz 1MR



Für den Star





Starenhöhle Typ 3S

4.2. Amphibien

4.2.1. Einleitung

Der Lebensraum der Amphibien besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen "laichplatztreuen" Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgte, und "Laichplatzvagabunden", ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den "laichplatztreuen Arten" gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo*, Gras- und Moorfrosch *Rana temporaria und arvalis* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

Bevorzugt werden kleinere Gewässer mit keinen oder wenigen Prädatoren (Fressfeinde) besiedelt. Größere fischreiche Seen mit einem schmalen Schilfsaum, wie der Krampnitzsee, kommen vor allem als Lebensraum von Grünfröschen *Pelophylax* spec. in Betracht.

4.2.2. Ergebnisse

Vereinzelt wurden Teichfrösche *Pelophylax esculentus* entlang des südlichen Uferabschnitts sowie rufende Alttiere gehört. Eine Fortpflanzung konnte nicht nachgewiesen.

Das Ufer weist nur kleine Röhrichtbestände und einen hohen Fischbesatz auf.

4.2.3. Gefährdung und Schutz

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Arten entsprechend der Roten Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg (BB) (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (D) (KÜHNEL et al. 2009) einer Gefährdungsstufe zugeordnet bzw. wurden in eine Kategorie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft (Tabelle 2).

Tab. 2: Gefährdung und Schutz der Amphibien

	Rote Liste		Schutz	FFH- Richtlinie
	BB	D		
Teichfrosch	**	*	§	V

Rote-Liste-Kategorie: * - derzeit nicht als gefährdet anzusehen, ** - Ungefährdet FFH-Richtlinie:

Schutz: § - besonders geschützt

V – Art des Anhang V, d. h. die Entnahme aus der Natur und Nutzung kann Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein.

4.2.4. Bewertung als Lebensraum für Amphibien

Entlang des nur einen schütteren Schilfbestand jedoch eine hohe Prädatorendichte aufweisenden Ufers des Krampnitzsees wurde mit dem Teichfrosch eine Amphibienart nachgewiesen.

Vom Teichfrosch sind folgende Wanderleistungen bekannt (nach GLANDT 2008, GÜNTHER 1996, JEHLE & SINSCH 2007):

• Teichfrosch: Sehr standorttreu, überwintert im Laichgewässer und an Land; von Jung- und Alttieren sind Wanderungen bis zu 2 km bekannt. Als Maximum wurde eine Distanz für Alttiere von ca. 15 km bekannt.

Einschränkend muss gesagt werden, dass wegen der Besitzverhältnisse gerade der südliche Bereich nur zweimal entlang des Ufers begangen werden konnte.

4.2.5. Schutzmaßnahmen

Für den Erhalt von Amphibien ist der Erhalt eines unverbauten Ufers mit einem Deckung und Laichplätze bietenden Röhrichtgürtels entscheidend.

4.3. Weitere Arten

Südlich des Untersuchungsgebietes, am Ufer des Krampnitzsses, soll sich eine Burg des Bibers *Castor fiber* befinden (mdl. Mitt. Grundstückseigentümer). Der Biber gehört zu den europarechtlich streng geschützten Arten (siehe Anhang).

Entlang des Ufers, u. a. auch im Norden entlang des eingefassten Ufers im Werftgelände, wurde die besonders geschützte Ringelnatter *Natrix natrix* beobachtet.

5. Literatur

- BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89-111.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen-Beobachten-Schützen. Aula Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.
- JEHLE, R. & U. SINSCH (2007): Wanderleistungen und Orientierung von Amphibien: eine Übersicht. Zeitschrift für Feldherpetologie 14: 137-152.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Hafke (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. Beschow (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 Sonderheft.

- SCHARON (2014): Die Avifauna des Entwicklungsbereichs ehemalige Kaserne Krampnitz der Stadt Potsdam . i. A. Entwicklungsträger PotsdamGmbH.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg Notwendigkeit Stellenwert Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

```
0 = Bestand stabil oder Trend innerhalb ± 20%,
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%
```

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.